reformierte kirche
kanton luzern

Synodalrat

Hertensteinstr. 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@lu.ref.ch
www.reflu.ch

Luzern, 3. Mai 2018

Beabsichtigte Ergänzungen der Personalverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen (neu)

§ 1 Stellenbeschreibung (neu)

1 Die Stellenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:
- a. Stellenbezeichnung,
- b. Aufgaben, allenfalls mit Angaben zum Umfang,
- c. Kompetenzen,
- d. übertragene Verantwortung,
- e. vorgesetzte Person oder Stelle,
- f. unterstellte Person oder Stelle,
- g. Stellvertretung.

2 Sie kann weitere Angaben enthalten wie organisatorische Eingliederung der Stelle, Anforderungen an den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin, Mitwirkung in internen und externen Arbeitsgruppen und Gremien, Zusammenarbeit mit anderen internen und externen Stellen, Fortbildungsanforderungen, Arbeitshilfsmittel.

(Ziff. I – V werden zu Ziff. II – VI)

reformierte kirche
kanton luzern

VII. Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsschutz

§ 96a Verfahren bei Anstellung von Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen (neu)

1 Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Schritten:
a. Vorbereitungsverfahren,
b. Entscheid des Kirchenvorstands.

2 Ein Mitglied des Kirchenvorstands leitet das Vorbereitungsverfahren.

3 Der Kirchenvorstand legt fest, in welcher Weise die Gemeindemitglieder im Vorbereitungsverfahren mitwirken.

4 Im Vorbereitungsverfahren sind die Bewerbungen zu prüfen und die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen. Ein Gremium, das mehrheitlich aus Gemeindemitgliedern besteht, die nicht dem Kirchenvorstand oder der Kirchenpflege angehören, unterbreitet dem Kirchenvorstand einen Vorschlag.

5 Der Kirchenvorstand kann zusätzliche Abklärungen treffen.

6 Der Kirchenvorstand fällt den Anstellungsentscheid gestützt auf das Vorbereitungsverfahren, seine eigenen Abklärungen und seine eigene Beurteilung.